



Hygienekonzept SARS-CoV-2 für kommunale Sportstätten

Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen für den Vereinssport in den Sporthallen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach der **SARS-CoV-2-Umgangsverordnung des Landes Brandenburgs in der aktuell gültigen Fassung (SARS-CoV-2-UmgV)**.

Diese Festlegungen ergänzen die allgemeinen Hygienepläne der kommunalen Sportstätten - Gartenstadt-Halle, Sporthalle der Goethe-Grundschule und Sporthalle der Grundschule am Schwanenteich. Sie gelten für alle Nutzer der drei Sporthallen. Zusätzlich gelten die von den Nutzern für die jeweilige Sportart festgelegten Hygieneanforderungen.

Jeder Nutzer ist von den Verantwortlichen der jeweiligen Sportgruppe vor der erstmaligen Nutzung der Sporthalle über die Festlegungen der Hygienemaßnahmen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und der Vereine/Nutzungsverantwortlichen nachweislich zu belehren.

Die Regelungen sind einzuhalten, Verstöße führen zur Nutzungsuntersagung.

Vor diesem Hintergrund gelten bei der Nutzung der Sporthallen folgende Mindestanforderungen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus:

Oberstes Gebot ist es nach wie vor, dass jede Person die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren hat und zwischen Personen grundsätzlich ein **Abstandsgebot von 1,5 Metern** einzuhalten ist.

Personen, die an einer Corona-Virus-Infektion erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (u.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist das Betreten der Sporthallen untersagt.

Personen, die zur Risikogruppe zählen, betreiben den Sport auf eigene Verantwortung.

Indoor-Sport in Räumen

In öffentlichen und privaten Sportanlagen ist die Sportausübung **in geschlossenen Räumen** zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts:

- den Zutritt und Aufenthalt steuert,
- **bei Inzidenzen ab 20** nur Personen den Zutritt gewährt, die einen Negativ-Test vorlegen (ab 12 Jahren) oder geimpft oder genesen sind; nicht volljährige Sportausübende können als Nachweis eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests),
- die Kontaktnachverfolgung ermöglicht,
- die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung sicherstellt,
- das Tragen einer Maske in den Umkleieräumen umsetzt (die Maskenpflicht gilt erst ab 6 Jahren),
- den Austausch der Raumluft vorsieht.

Für den **kontaktlosen Sport** gibt es keine Personenobergrenze. Da jedoch das Abstandsgebot (außerhalb der Sportausübung) gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße. Umkleiden und Sanitäranlagen dürfen genutzt werden.

Kontaktsport in geschlossenen Räumen

Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.). Allerdings gilt zusätzlich:

- generell ist auch bei Inzidenz unter 20 ein **Negativ-Test** (ab 12 Jahren) oder ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können statt eines Negativ-Tests ein Selbsttestergebnis vorlegen, unterzeichnet von den Eltern.
- Die Personenzahl ist auf **30 Sportausübende**, die gemeinsam **Kontaktsport** ausüben (= 30 je Gruppe), begrenzt, wobei Genesene und Geimpfte nicht mitzählen.

Die Ausnahme vom allgemeinen Abstandsgebot gilt nur für die reine Sportausübung. Zuschauer, Betreuer, Übungsleiter, sorge- und umgangsberechtigte Personen und Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen haben nach wie vor das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Es gelten zudem die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Handdesinfektionsmittel befinden sich am Eingang der Sporthalle sowie in den sanitären Einrichtungen.

Den Anweisungen der Trainer, Gruppen- und Übungsleiter, also den jeweiligen Verantwortlichen der Sportgruppe ist Folge zu leisten. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplanes für die jeweilige Sportgruppe verpflichtet und muss die Mitglieder seiner Sportgruppe angemessen darüber unterrichten.

Vor Beginn jeder Nutzung der Sporthalle ist von jedem Nutzer das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Personendaten sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Der Anwesenheitsnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist haben die jeweiligen Verantwortlichen die Anwesenheitsliste zu vernichten.

Aufgrund des Abstandsgebots von 1,5 Metern gilt bis auf weiteres für die Gartenstadt-Halle eine **maximale Besucherzahl von 52 Personen**. Diese Besucherbegrenzung gilt insbesondere für Punkt- und Freundschaftsspiele. Die Erfassung der Personendaten aller Besucher*innen ist in einem Kontaktnachweis nach §4 UmgV zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin appelliert im Interesse aller Sportlerinnen und Sportler, die die Sporthallen nutzen, die Festlegungen einzuhalten. Im Rahmen der Eigenverantwortung entscheidet jeder Nutzer selbst, ob er unter den genannten Bedingungen die Sporthalle nutzt.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.08.2021


Ansgar Scharnke
Bürgermeister